

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 889/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Georg S.,
S, rue L., Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. , -

gegen

Land KESSEN,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 23. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der allein dem Tatsichter obliegenden Würdigung der Beweise und tatsächlichen Umstände des Einzelfalles und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die Angriffe der Beschwerde gegen den Sachverständigen Dr. Kehrel, dessen Sachkunde der Kläger bezweifelt, gehen ins Leere. Das von Kläger angesprochene Gutachten stammt von Prof. Nowakowski und ist nur von Dr. Kehrel mitunterzeichnet. Die Beschwerde übersieht ferner, daß die unmittelbar nach der Verfolgung möglicherweise vorhandenen psychischen Störungen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts alsbald wieder abgeklungen

1/196

- 3 -

waren. Neue psychische Störungen sind erst viel später aufgetreten. In diesem Fall ist für die Vermutung des § 28 Abs. 2 ABG kein Raum (BGH RnW 1975, 236). Das Oberlandesgericht stellt ohne Rechtsfehler fest, daß die später aufgetretenen psychischen Störungen mit der Verfolgung nicht in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.

Dr. Thumm

Dr. Lang

